

## Ist eine Mitgliedschaft von betreuten Bewohnern in einem Förder- oder Trägervereinen der LebensOrte möglich?

Motto: Nichts ohne uns über uns

Zu Selbstbestimmung und Teilhabe gehört auch die aktive Teilnahme in Gremien. Warum wir, Anthropoi-Selbsthilfe, uns stark machen für eine Stärkung der Stimmen unserer Angehörigen, konnten Sie vor einem Jahr in den *Mitteilungen für Angehörige* Michaeli 2012 lesen („Menschen mit Unterstützungsbedarf als Mitglieder“, S. 1 f.; auf unserer Website unter > Im Gespräch > Teilhabe + Inklusion). Auf der diesjährigen Jahrestagung in München haben die TeilnehmerInnen aus den LebensOrten deutlich gemacht, dass sie mitreden und mitwirken wollen. Unterstützen wir sie dabei!

Im Folgenden beleuchtet unser juristischer Berater – selbst Vater einer Frau mit Down-Syndrom – die rechtliche Situation bezüglich einer Vereinsmitgliedschaft und räumt mögliche Bedenken aus:

Wer Mitglied in einem Verein sein kann, ergibt sich aus der Vereinssatzung. Diese kann regeln, dass nur bestimmte Personen Mitglied werden können, z.B. bei Fördervereinen der Waldorfschulen nur Eltern oder Angehörige, in deren Trägerverein nur Mitarbeiter.

Andere Satzungen regeln hier nichts, sondern verlangen nur, dass sich das Mitglied für die Ziele des Vereins einsetzt. Hier kann deshalb jeder einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

In der Regel sind Vereine aus dem Gesichtspunkt der Vereinsautonomie auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht verpflichtet, jeden Antragsteller aufzunehmen. Grenzen setzt hier nur das Willkürverbot.

Nun ergibt sich die Frage, ob Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung Mitglied in einem Verein werden können. Hierzu gibt es zwei Ansätze:

### A) Rechtslage nach BGB:

Die Mitgliedschaft in einem Verein erwirbt man

- a) durch die Beteiligung an der Gründung oder
- b) durch Aufnahmevertrag zwischen dem Antragsteller und dem Verein, bestehend aus der Beitrittserklärung einerseits und der Aufnahme durch den Vorstand andererseits.

Die Beitrittserklärung zu dem Verein ist eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung.

Um eine solche Erklärung wirksam abzugeben, muss der Erklärende geschäftsfähig sein. In § 105 Abs. 1 heißt es insoweit: *Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.*

Es könnte sich also für den Vereinsvorstand die Frage stellen, ob ein sogenannter geistig behinderter Aufnahmebewerber geschäftsfähig ist.

§ 104 BGB besagt: *Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.*

Bis 1992 wurde die Geschäftsunfähigkeit in der Regel durch ein förmliches Entmündigungsverfahren gerichtlich festgestellt, wobei besonders auf den IQ abgestellt wurde. Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1992 wurde die Entmündigung abgeschafft. Seitdem muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob der Erklärende geschäftsfähig ist oder nicht.

Diese Prüfung ist dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Aufnahmevertrag um ein Geschäft des täglichen Lebens von geringem finanziellen Wert handelt. Insoweit besagt § 105 a BGB: *Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.*

Die Vorgaben dieser Ausnahmenvorschrift werden in der juristischen Literatur und Praxis als gegeben angesehen, wenn die Mitgliedschaft z.B. zu einem Sport- oder Betreuungsverein gewährt und der Beitrag gezahlt wird (Palandt, Kommentar zum BGB, 70. Auflage, RNr 3 zu § 105 a).

Voraussetzung hierfür ist, dass der Beitrag mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann. Was als geringwertig anzusehen ist, richtet sich dabei nicht nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftsunfähigen, sondern nach dem durchschnittlichen Preis- und Einkommensniveau.

Wird der Beitrag jährlich erhoben, muss dieser geringwertig sein. Geringfügigkeit dürfte in aller Regel gegeben sein.

§ 105 a BGB fingiert nach seinem Normzweck zum Schutz des Geschäftsunfähigen einen wirksamen Vertrag, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Die Frage, ob die Wirkung dieser Fiktion ex nunc oder ex tunc eintritt, also erst zum Zeitpunkt der Bewirkung der beiderseitigen Leistungen, oder rückwirkend auf den Abschluss des Vertrages, dürfte vorliegend eher akademischer Natur sein und wird hier nicht weiter verfolgt.

Ergebnis: Wenn der Vereinsbeitrag geringwertig ist, steht einem Beitritt eines Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung rechtlich nichts entgegen. Eine erhebliche Gefahr dürfte sich aus einem Vereinsbeitritt weder für die Person noch ihr Vermögen ergeben.

## **B) Rechtslage nach UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Indem die Bundesrepublik Deutschland die UN-BRK unterzeichnet und durch das Zustimmungsgesetz in deutsches Recht überführt hat, stellt ihr Inhalt unmittelbar deutsches Recht dar.

Art. 12 trägt die Überschrift: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

In Abs. 2 heißt es: *Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.*

Rechtsfähigkeit heißt dabei, dass der Betroffene Inhaber von Rechten, zum Beispiel von Eigentums- oder Erbrechten, und Pflichten sein kann, zum Beispiel Zahlung gesetzlich vorgeschriebener Steuern.

Handlungsfähigkeit ist die von der Rechtsfähigkeit zu unterscheidende Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen hervorzurufen. Sie umfasst die Geschäftsfähigkeit, die Einwilligungsfähigkeit, die Deliktsfähigkeit und die Verantwortlichkeit für die Verletzung von Verbindlichkeiten.

In unserem Zusammenhang geht es damit darum, ob die Frage nach der Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Willenserklärung, s.o., überhaupt noch zulässig ist. Hierüber besteht zwischen der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft ein Streit. Während die Regierung in ihrem Staatenbericht über den Stand der Umsetzung der UN-BRK davon ausgeht, dass die Geschäftsunfähigkeitsbestimmungen in §§ 104 ff BGB mit der UN-

BRK übereinstimmen, sehen die in der Zivilgesellschaft engagierten Behinderten- und Selbsthilfeverbände dies anders. Indem Artikel 12 hervorhebt, dass (auch) ein Mensch mit einer (wie auch immer gearteten) Behinderung wie jeder andere handlungsfähig ist, ist die Bundesregierung völkerrechtlich verpflichtet, die Bestimmungen über die Geschäftsunfähigkeit an Artikel 12 anzugleichen. Der Schutz des Rechtsverkehrs und besonders auch des Menschen mit einer Behinderung muss auf einem anderen Weg sichergestellt werden als dies § 105 BGB zurzeit noch regelt. Diese Forderung wurde im Parallelbericht der von knapp 80 Verbänden und Selbsthilfeorganisationen gebildeten BRK-Allianz dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Genf zur Überprüfung vorlegen.

Ergebnis: Nach der UN-BRK ist jeder Mensch mit einer Behinderung im gleichen Maße handlungsfähig, wie ein vergleichbarer Mensch ohne Behinderung. Die betreuten Bewohner der LebensOrte können deshalb ohne jede Einschränkung Mitglied eines Förder- oder Trägervereins werden.

### **C) Konklusion:**

Die Prüfung der Wirkung von Artikel 12 UN-BRK ist deshalb zusätzlich sinnvoll, weil die Lösung über § 105 a BGB nicht völlig unumstritten ist. Sollte man § 105 a BGB nicht auf den Beitritt zum Verein anwenden ist nach dem Vorgesagten weiter zu fragen, wie der Widerspruch zwischen BGB und UN-BRK zu lösen ist.

Das BGB und das Zustimmungsgesetz zur UN-BRK sind einfache Bundesgesetze. Sie sind gleichwertig. Kann in einem solchen Fall der Widerspruch nicht durch Auslegung oder Interpretation unter verschiedenen Gesichtspunkten gelöst werden, verdrängt nach herrschender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung die jüngere Vorschrift die ältere, hier also Artikel 12 UN-BRK die Regelungen in §§ 104 ff BGB.

**Endergebnis:** Es besteht kein rechtliches Hindernis für den Beitritt eines Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung in einen Förder- oder Trägerverein in den Lebensorten.

*im Juni 2013, Hilmar v. der Recke*

— Der Artikel wird / wurde abgedruckt in den *Mitteilungen für Angehörige* Michaeli 2013 der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. —